

22.05.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission über den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits: Abkommen über die Freizügigkeit

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202735 - vom 16. Mai 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 4. Mai 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 351/99 (Beschluss)

Législative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 - KOM(1999) 229 - C5-0204/2000): Abkommen über die Freizügigkeit (9748/1999 - C5-0197/2000 - 1999/0103(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
 - in Kenntnis des Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (9748/1999),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0197/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0118/2000),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.